

Erzgebirgischer Volksfreund

Tageblatt • enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und der Staatsbehörden in Schwarzenberg, der Staats- u. städtischen Behörden in Schneeberg, Böhmisch, Neustädtel, Grünhain, sowie der Finanzämter in Aue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Stadträte zu Aue und Schwarzenberg und der Amtsgerichte zu Aue und Johannsgerichtsdorf.

Verlag G. M. Gärner, Aue, Erzgeb.

Verantwortlicher: Max H. Eppich (Aue) Nr. 144, Grünhain Nr. 85, Schwarzenberg Nr. 106. Druckort: Aue. Druckverfahren: Göttinger. Vertriebsstellen: Aue, Schneeberg, Johannsgerichtsdorf, Grünhain.

Einziges Organ der Erzgebirgischen Arbeitervereine. Seit dem 1. Oktober 1924 ist die Redaktion der Arbeitervereine von der Redaktion der Arbeitervereine übernommen. Die Redaktion der Arbeitervereine steht unter der Leitung des Vorsitzenden der Erzgebirgischen Arbeitervereine, Max H. Eppich in Aue. Die Redaktion der Arbeitervereine steht unter der Leitung des Vorsitzenden der Erzgebirgischen Arbeitervereine, Max H. Eppich in Aue. Die Redaktion der Arbeitervereine steht unter der Leitung des Vorsitzenden der Erzgebirgischen Arbeitervereine, Max H. Eppich in Aue.

Nr. 23.

Mittwoch, den 28. Januar 1925.

78. Jahrg.

Amfliche Anzeigen. Im Namen des Volkes!

In der Privatklage des Fabrikdirektors Alfred Cauerbrunn in Böhmisch — vertreten durch Rechtsanwalt Justizrat Rudloff und Dr. Hartung in Aue — (Privatkläger) gegen den Schuhfabrikarbeiter Albin Fider in Böhmisch, Jägerstraße 24, — Verteidiger Rechtsanwalt Fimm in Aue — (Angeklagter) wegen Verleumdung hat das Amtsgericht zu Böhmisch in der Sitzung vom 20. Januar 1925, an der teilgenommen haben Amtsgerichtsrat Dr. Schmidt als Richter, Referendar Bergner als Berichtschreiber, für Recht erkannt: Der Angeklagte Albin Fider wird wegen Verleumdung zu 75.— (hundertfünfzig) Reichsmark Geldstrafe, im Unvermeidlichkeitsfalle zu zwei Wochen Gefängnis und den Kosten des Verfahrens verurteilt. Der Angeklagte hat auch dem Privatkläger die diesem erwachsenen notwendigen Auslagen zu ersetzen. Dem Privatkläger wird das Recht zugesprochen, den verfügenden Teil des Urteils binnen 3 Wochen nach Rechtskraft je einmal im 1. „Ergeb. Volksfreund“, 2. in der „Volksstimme“, 3. im „Kämpfer“ auf Kosten des Angeklagten öffentlich bekanntzumachen. Böhmisch, den 24. Januar 1925.
Der Berichtschreiber des Amtsgerichts.

Die Zwischennote.

Eine neue Herausforderung.
Berlin, 26. Januar. Die von den alliierten Vertretern heute mittag dem Reichskanzler übergebene neue Kollektionsnote in der Räumungsfrage hat folgenden Wortlaut:

Die alliierten Regierungen haben von der von Hrn. Dr. Cresson am 6. Januar an die alliierten Vertreter in Berlin gerichtete Note Kenntnis genommen, womit die frühere Note der alliierten Regierungen beantwortet wurde, die sich auf die Durchführung des Artikels 429 des Friedensvertrages über die Befreiung des als „Römerzone“ bezeichneten Teiles des von den alliierten Truppen besetzten Rheinlandgebietes bezog. Die alliierten Regierungen haben im gegenwärtigen Augenblick nicht die Absicht, mit der deutschen Regierung in eine Erörterung dieser Angelegenheit einzutreten (1) oder sich auf Behauptungen einzulassen, die sie in keiner Weise anerkennen können. Wie sie der deutschen Regierung bereits in ihrer Kollektionsnote vom 5. Januar mitgeteilt haben, werden sie ihr später eine neue Mitteilung zu zukommen lassen, welche festsetzt, welche Maßnahmen sie von Deutschland noch erwarten, damit seine Verpflichtungen im Sinne des Artikels 429 des Vertrages von Versailles als getrennt erfüllt anzusehen sind. Die alliierten Regierungen haben die Absicht, diese Mitteilungen zu einem möglichst nahen Zeitpunkt zu machen, schon jetzt müssen sie indessen die deutsche Regierung darauf hinweisen, daß diese die Tragweite der Artikel 428 und 429 des Vertrages von Versailles zu erkennen scheint. Diese Artikel haben die Befreiung der rheinischen Gebiete auf 15 Jahre festgesetzt und haben eine Verzögerung dieser Frist nur für den Fall vorsehen, daß Deutschland die Bedingungen des Vertrages von Versailles getrennt erfüllt. Da gewisse Bedingungen des Vertrages nicht getrennt erfüllt worden sind, können die alliierten Regierungen sich nur an die Vertragsbestimmungen halten. Es ist Sache Deutschlands, die alliierten Regierungen durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen in Stand zu setzen, in dem Besetzungsregime die im Artikel 429 vorgesehene Milderung eintreten zu lassen. Die alliierten Regierungen haben ihrerseits die Absicht, die Bestimmungen dieses Artikels auf das genaueste zu erfüllen.

Berlin, 26. Januar. Die Reichsregierung ist sich in ihrer heutigen Sitzung über die Antwort schlüssig geworden, die den alliierten Vertretern am Dienstag zugesandt und alsdann veröffentlicht werden wird.

Mit den allgemeinen Wendungen der Zwischennote, die natürlich in dem üblichen anmaßenden Tone abgefaßt ist, ist niemandem, am wenigsten in Deutschland, gebient. Gründe dafür, warum die eigentliche Note immer weiter hinausgeschoben wird, sind nicht ohne weiteres ersichtlich. Jedenfalls handelt es sich um eine Ausrede, wenn hier und da angebeutet wird, daß das Material der Kontrollkommission noch nicht durchgearbeitet sei. Dagegen gewinnt die Vermutung Raum, daß man auf Seiten der Alliierten Zeit gewinnen will, entweder, um die Frage der Räumung auf absehbare Zeit überhaupt auszuschalten, oder um einen Weg zu finden, mit Deutschland sich im Guten zu einigen.

Wie aus der letzten Verhandlung in der französischen Kammer hervorgeht (unsere Leser finden den Bericht an anderer Stelle des „E. V.“), wird von gewisser Seite stark für eine

Es wird zum Beschlußfassung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigereusschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 17. Februar 1925, nachmittags 2 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 24. Februar 1925, nachmittags 2 Uhr vor dem unterschriebenen Gericht Termin anberaumt.
Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgehende Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 18. Februar 1925 Anzeige zu machen.
Amtsgericht zu Schwarzenberg, den 24. Januar 1925.

Böhmisch. Streuen und Reinigen der Fußwege betr.
1. Die Verpflichtung zum Streuen bei eintretender Glätte liegt im hiesigen Stadtbezirk den Anliegern der an öffentlichen Straßen und Plätzen gelegenen Grundstücke je nach Verhältnis der Anliegerlänge ob.
Die Befreiung des Schnees bei Schneefall, sowie die Befreiung von Schnee und Eiskrüden bei eintretendem Tauwetter hat zu unterbleiben. Schnee und Eiskrüden dürfen nicht auf die Straßenbahn genormen werden.
Bei Tauwetter ist lediglich das Schmutzgerinne zum Ablauf des Tauwassers von Schneematten freizulegen.
2. Das Streuen hat bei erhöhtem Fußwegen auf der ganzen Breite zu erfolgen, bei Grundstücken, die nicht an einem erhöhten Fußweg liegen, auf eine Breite von 1½ Meter von der Grundstücksgrenze nach der Straßen- oder Platzmitte zu.
Als Streumaterial darf, soweit es sich um unversehrten Grund und Boden handelt, nur scharfer Sand verwendet werden.
3. Die Verpflichtung trifft jeden Grundstückeigentümer, ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück bebaut oder nicht bebaut ist. Grundstückeigentümer, die aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage sind, die obigen Verpflichtungen selbst zu erfüllen oder durch ihre Leute erfüllen zu lassen, haben mit der Ausführung eines geeigneten Vertreters zu betrauen. In diesem Falle haftet der Vertreter für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 306, Ziffer 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 80 RM oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
Besondere Aufforderungen zur Erfüllung der obigen Verpflichtungen, insbesondere auch zum Streuen und Reinigen der Fußwege, ergehen nicht, so daß bei Unterlassung ohne weiteres Bestrafung erfolgt.
Böhmisch, am 26. Januar 1925. Der Rat der Stadt.

Deutsch-französischer Garantiepakt?
Paris, 26. Januar. Der Gedanke eines deutsch-französischen Garantiepaktes wird viel gesprochen. „Petit Journal“ vermutet als Beweggrund dafür die deutsche Sorge vor einem Garantiepakt zwischen England, Frankreich und Belgien. „Le Nouvelle“ erinnert daran, daß Briand an einen Dreiecksbund Deutschland, England und Frankreich gedacht habe. Diese Kombination hätte den Vorteil, die Angst Englands vor einer deutsch-französischen Annäherung zu beruhigen. — „Information“ erzählt aus Berlin, daß dort die deutsch-französischen gegenseitigen militärischen Garantien ernstlich ins Auge gefaßt seien und daß manche deutsche Stimmen selbst für Polen garantieren wollten. Preussisch soll in der außenpolitischen Kommission verlangt haben, daß Herr v. Seebeck sich mit Herriot über seine Einverständnisse und daß letzterer durch Herrn de Marguerie seine Antwort bekanntgebe.

Die Gefahr im Osten!
Berlin, 26. Januar. Wie von ausländischer Seite mitgeteilt wird, werden die Gerüchte über Zusammenziehung polnischer Truppen an der deutschen Grenze zur Zeit im auswärtigen Amt nachgeprüft. Vorher liegt ein Anlaß zu einem diplomatischen Schritt nicht vor.

Braun und Severing als Kronzeugen.
Paris, 26. Januar. Der Pariser „Temps“ schreibt: Zu den vielen deutschen Zeugen für die Schuld Deutschlands an der Entfesselung des Weltkrieges sind jetzt die Zeugnisse zweier deutscher Minister getreten, die des preussischen Ministerpräsidenten Braun und des preussischen Ministers des Innern Severing. Die Enterte wird diese Randgebungen in ihren Annalen eintragen als erfreulichen Beweis, daß die strenge Politik gegen Deutschland endlich auch die Führer der Staaten und des Reiches zur Einsicht gebracht hat.

Dr. Edener in London.
London, 26. Januar. Dr. Edener von der deutschen Juppelingsgesellschaft und der Vizepräsident Behmann sind in England eingetroffen, um mit dem Direktor der englischen Luftschiffahrtsgesellschaft Korvettenkapitän Burney zu verhandeln. Wie verlautet, beziehen sich die Erörterungen auf die allgemeine Entwicklung des Luftschiffbaues, besonders handelt es sich dabei um Vorschläge zur Einführung eines internationalen Verantwortungssystems für Handelsluftschiffe, um den Luftschiffen die Möglichkeit zu geben, an jedem Ankerort festzumachen. Die Besprechungen beziehen sich auch auf die Einrichtung eines transatlantischen Dienstes durch die englische Luftschiffahrtsgesellschaft und die deutsche Juppelingsgesellschaft.

Ständige Überwachung Deutschlands?
Paris, 26. Januar. „Petit Journal“ lenkt die Aufmerksamkeit auf das Sicherungsproblem und geht davon

aus, daß Frankreich sämtliche Warnungen seit 1860 in den Wind geschlagen habe. Das Blatt betont nachdrücklich die Notwendigkeit einer ständigen und scharfen Überwachung Deutschlands.

Paris, 26. Januar. Wie von ausländischer Seite mitgeteilt wird, werden die Gerüchte über Zusammenziehung polnischer Truppen an der deutschen Grenze zur Zeit im auswärtigen Amt nachgeprüft. Vorher liegt ein Anlaß zu einem diplomatischen Schritt nicht vor.

Berlin, 26. Januar. An der Börse waren heute Gerüchte verbreitet, daß Polen plane, Danzig zu annektieren, selbst auf die Gefahr eines Krieges hin.

Paris, 26. Januar. Der Pariser „Temps“ schreibt: Zu den vielen deutschen Zeugen für die Schuld Deutschlands an der Entfesselung des Weltkrieges sind jetzt die Zeugnisse zweier deutscher Minister getreten, die des preussischen Ministerpräsidenten Braun und des preussischen Ministers des Innern Severing. Die Enterte wird diese Randgebungen in ihren Annalen eintragen als erfreulichen Beweis, daß die strenge Politik gegen Deutschland endlich auch die Führer der Staaten und des Reiches zur Einsicht gebracht hat.

London, 26. Januar. Dr. Edener von der deutschen Juppelingsgesellschaft und der Vizepräsident Behmann sind in England eingetroffen, um mit dem Direktor der englischen Luftschiffahrtsgesellschaft Korvettenkapitän Burney zu verhandeln. Wie verlautet, beziehen sich die Erörterungen auf die allgemeine Entwicklung des Luftschiffbaues, besonders handelt es sich dabei um Vorschläge zur Einführung eines internationalen Verantwortungssystems für Handelsluftschiffe, um den Luftschiffen die Möglichkeit zu geben, an jedem Ankerort festzumachen. Die Besprechungen beziehen sich auch auf die Einrichtung eines transatlantischen Dienstes durch die englische Luftschiffahrtsgesellschaft und die deutsche Juppelingsgesellschaft.

Paris, 26. Januar. „Petit Journal“ lenkt die Aufmerksamkeit auf das Sicherungsproblem und geht davon